

857 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen samt Protokoll

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER VOLKSREPUBLIK CHINA ÜBER DIE FÖRDERUNG UND DEN GEGENSEITIGEN SCHUTZ VON INVESTITIONEN

Die Republik Österreich und die Volksrepublik China

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu entwickeln,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Förderung und der Schutz von gegenseitigen Investitionen die Bereitschaft zur Vornahme solcher Investitionen stärken und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen leisten können,

HABEN nach Verhandlungen zwischen Vertretern der Regierungen beider Staaten

FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfaßt der Begriff „Investitionen“ alle Vermögenswerte, die nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften einer Vertragspartei zugehören, insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte, wie Hypotheken, Pfandrechte, Nutzungsrechte oder ähnliche Rechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
 - c) Ansprüche auf Geld, das gegeben wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, technische Verfahren, Know-how, Handelsmarken und Handelsnamen;

e) Konzessionen für die Aufsuchung und Gewinnung von Naturschätzen; eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Investition unberührt;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Investition als Gewinnanteil, Dividenden, Zinsen und andere rechtmäßige Einnahmen entfallen;

3. bezeichnet der Begriff „Investor“

in bezug auf die Republik Österreich

- a) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit der Republik Österreich besitzt;
- b) jede juristische Person, Organisation oder Vereinigung, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die gemäß den Gesetzen der Republik Österreich rechtmäßig geschaffen wurde und die ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hat;
- c) wie auch jede juristische Person, Organisation oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Drittländern, an der solche unter lit. a oder b genannte Investoren ein überwiegendes Interesse haben;

in bezug auf die Volksrepublik China

- a) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitzt;
- b) jede juristische Person, Organisation oder Vereinigung, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die gemäß den Gesetzen der Volksrepublik China rechtmäßig geschaffen wurde und die ihren Sitz auf dem Gebiet der Volksrepublik China hat;
- c) wie auch jede juristische Person, Organisation oder Vereinigung, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, mit Sitz in Drittländern, an der solche unter lit. a oder b genannte Investoren ein überwiegendes Interesse haben.

Artikel 2

- (1) Jede Vertragspartei fördert in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen der Investoren der anderen

Vertragspartei und läßt diese in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zu.

(2) Sie behandelt die Investitionen in jedem Fall gerecht und billig.

(3) Die gemäß Absatz 1 zugelassenen Investitionen und ihre Erträge genießen den vollen Schutz dieses Abkommens. Gleiches gilt im Falle ihrer Wiederanlage auch für deren Erträge.

Artikel 3

(1) Die Investitionen der Investoren einer Vertragspartei werden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als die der Investoren dritter Staaten.

(2) Die Betätigung der Investoren einer Vertragspartei in bezug auf eine Investition, insbesondere hinsichtlich ihrer Verwaltung, Verwendung, ihres Gebrauchs und ihrer Nutzung, wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als die der Investoren dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf die Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten gewährt auf Grund

- einer Zollunion, einer Freihandelszone oder auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft;
- eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen;
- von Regelungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs.

(4) Unbeschadet der Gesetze und Verordnungen über gemeinsame Unternehmen mit ausländischer Beteiligung bzw. über Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital sichert jede Vertragspartei zu, keine diskriminierenden Maßnahmen gegen gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren der anderen Vertragspartei sowie gegen Investitionen der Investoren der anderen Vertragspartei zu treffen.

Artikel 4

(1) Investitionen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur im öffentlichen Interesse und nur in einem Rechtsverfahren und gegen Entschädigung enteignet oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung unterworfen werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß ohne ungebührliche Verzögerung geleistet werden, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein.

(2) Enteignet eine Vertragspartei die Vermögenswerte einer Gesellschaft, die in Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 dieses Abkommens als ihre eigene Gesellschaft anzusehen ist und an welcher

Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei Anteile besitzen, so wendet sie die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels dergestalt an, daß die angemessene Entschädigung dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften sichergestellt wird.

(3) Investoren einer Vertragspartei und gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren einer Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durch Krieg, andere bewaffnete Auseinandersetzungen, Ausnahmezustand oder andere vergleichbare Ereignisse Verluste an ihren Investitionen erleiden, werden von dieser anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sie in diesem Zusammenhang trifft, nicht ungünstiger behandelt als die Investoren dritter Staaten.

(4) Dem Investor steht das Recht zu, die Rechtmäßigkeit der Enteignung durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, überprüfen zu lassen.

(5) Dem Investor steht das Recht zu, die Höhe der Entschädigung entweder durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, oder durch ein internationales Schiedsgericht überprüfen zu lassen.

(6) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Investition;
- b) der Erträge;
- c) der Rückzahlung von beteiligungsähnlichen Darlehen, die von einem Investor zur Verfügung gestellt wurden;
- d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 lit. d definierten Rechte;
- e) des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Investition;
- f) von Entschädigungen gemäß Artikel 4 Absatz 1.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei oder eine von ihr hierzu ermächtigte Institution ihren Investoren Zah-

857 der Beilagen

3

lungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Investition im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragende Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger ausüben berechtigt ist. Gegenforderungen gegen diese Rechte oder Ansprüche können auch gegenüber der erstgenannten Vertragspartei geltend gemacht werden. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 und Artikel 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine günstigere von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Investition befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4, Artikel 5 oder Artikel 6 ohne ungebührliche Verzögerung zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus jenen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Investitionen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei hält jede vertragliche Verpflichtung ein, die sie gegenüber Investoren der anderen Vertragspartei in bezug auf von ihr genehmigte Investitionen in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für Investitionen, die Investoren der einen Vertragspartei in Überein-

stimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit wie möglich, durch freundschaftliche Verhandlungen beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit innerhalb von sechs Monaten nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates, mit dem beide Vertragsparteien diplomatische Beziehungen unterhalten, als Vorsitzenden einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will, der Vorsitzende innerhalb von weiteren zwei Monaten zu bestellen.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident des Internationalen Gerichtshofes die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll das dienstälteste Mitglied des Internationalen Gerichtshofes, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennung vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht soll auf Grund dieses Abkommens und der anderen Verträge, die die beiden Vertragsparteien abgeschlossen haben, sowie auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechtes entscheiden. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend.

(6) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren; die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

(7) Das Schiedsgericht soll sein Verfahren selbst regeln.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen

innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird es auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(2) Für Investitionen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 10 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Abkommens an.

GESCHEHEN zu Beijing, am 12. September 1985, in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:

Norbert Steger

Für die Volksrepublik China:

Zheng Tuobin

PROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteil des Abkommens gelten:

Zu Artikel 2

Investitionen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei von Investoren in den Gebieten vorgenommen worden sind, in denen die erstgenannte Vertragspartei Hoheitsbefugnisse oder Hoheitsgewalt ausübt, genießen ebenfalls den vollen Schutz dieses Abkommens.

Zu Artikel 3

- a) Als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 bzw. als „diskriminierende Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 sind insbesondere anzusehen die Beschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, von Energie, von Produktions- und Betriebsmitteln sowie Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.
- b) Als „diskriminierende Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 sind nicht anzusehen Maßnahmen einer Vertragspartei,
 - die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Volksgesundheit oder der Sittlichkeit getroffen werden,

— die aus Gründen volkswirtschaftlicher Prioritäten getroffen werden, vorausgesetzt, sie richten sich nicht im besonderen gegen Investoren der anderen Vertragspartei oder gegen gemeinsame Unternehmungen mit Beteiligung von Investoren der anderen Vertragspartei.

- c) Für Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Investition auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei tätig werden sollen, wird die andere Vertragspartei im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften Sichtvermerke so rasch wie möglich erteilen und, wo notwendig, Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung wohlwollend prüfen und über diese zügig entscheiden.

Zu Artikel 4

- a) Wenn ein Investor einer Vertragspartei ein überwiegendes Interesse an einer juristischen Person, Organisation oder Vereinigung, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, eines dritten Staates besitzt, so findet Artikel 4 Absatz 1 auch auf diesen Investor der einen Vertragspartei Anwendung, wenn die andere Vertragspartei Investitionen dieser juristischen Person, Organisation oder Vereinigung des dritten Staates enteignet. Die Bestimmungen betreffend die Entschädigung finden aber nur dann Anwendung, wenn diese juristische Person, Organisation oder Vereinigung des dritten Staates oder der dritte Staat selbst nicht berechtigt ist, Entschädigungen geltend zu machen, oder der dritte Staat auf dieses Recht verzichtet.
- b) Das in Artikel 4 Absatz 5 genannte internationale Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Seite ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates, mit dem beide Vertragsparteien diplomatische Beziehungen unterhalten, als Vorsitzenden einigen. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Investor der anderen Vertragspartei mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreiten will, der Vorsitzende innerhalb von zwei weiteren Monaten zu bestellen.

Werden die im obigen Absatz genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Seite den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Stockholmer Handelskammer ersuchen, die noch erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

Das Schiedsgericht legt seine Verfahrensregeln in sinngemäßer Anwendung der Verfahrensregeln des Übereinkommens vom

857 der Beilagen

5

18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten fest. Das Gericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend; sie wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt. Die Entscheidung muß die Grundlage angeben, auf der sie ergangen ist; sie ist auf Verlangen der einen oder anderen Seite zu begründen.

Jede Seite trägt die Kosten ihres Mitgliedes und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren; die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von beiden Seiten zu gleichen Teilen getragen.

Zu Artikel 5

Der Ausdruck „Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen“ gemäß Artikel 5 bedeutet in bezug auf die Volksrepublik China:

1. Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 5 lit. f werden mit der Garantie der zuständigen chinesischen Regierungsbehörden in konvertibler Währung frei transferiert werden.
2. a) Zahlungen gemäß Artikel 5 lit. a—e werden, solange die Devisenbestimmungen der Volksrepublik China keine günstigeren Regelungen vorsehen, nach den geltenden Devisenbestimmungen von dem Devisenkonto des gemeinsamen Unternehmens oder von dem Devisenkonto des Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital in das Ausland transferiert.
- b) Sollten einem solchen Unternehmen nicht in ausreichendem Maße Devisen auf sei-

nem Konto für Zahlungen nach lit. 2a dieses Punktes zur Verfügung stehen, so stellt die chinesische Regierung in den folgenden Fällen die für den Transfer erforderlichen Devisen zur Verfügung:

- für Zahlungen nach Artikel 5 lit. a, lit. d und lit. e;
- für Zahlungen nach Artikel 5 lit. c, wenn die Bank of China eine Garantie gewährt hat;
- für Zahlungen nach Artikel 5 lit. b, wenn ein gemeinsames Unternehmen oder ein Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital mit besonderer Genehmigung einer zuständigen staatlichen Stelle seine Produktion auch gegen nicht frei konvertible Währung absetzt.

Zu Artikel 7 Absatz 1

Als „ohne ungebührliche Verzögerung“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transfermöglichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrages und darf in den Fällen des Artikels 5 lit. a—e drei Monate und in den Fällen des Artikels 5 lit. f sechs Monate nicht überschreiten.

GESCHEHEN zu Beijing, am 12. September 1985, in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:
Norbert Steger

Für die Volksrepublik China:
Zheng Tuobin

奥地利共和国和中华人民共和国 关于促进和相互保护投资协定

奥地利共和国和中华人民共和国，
本着发展两国间经济合作的愿望，
认识到促进和相互保护投资可以加强进行这种投资的意愿，从而对两国经济关系的发展作出重要的贡献，
经过两国政府代表的谈判，达成协议如下：

第 一 条

本协定内：

一、“投资”一词，系指缔约各方依照各自有效的法律所许可的所有财产，主要是：

(一) 动产和不动产的所有权以及其他物权，如抵押权、质权、用益权或类似的权利；

(二) 公司股份和其他形式的参股；

(三) 为创造经济价值的金钱请求权或具有经济价值的行为请求权；

(四) 版权、工业产权、工艺流程、专有技术、商标和商名；

(五) 勘探和开采自然资源的特许权。

所投财产形式的变化，不影响其作为投资的性质。

二、“收益”一词，系指投资所产生的利润、股息、利息和其他合法收入。

三、“投资者”一词，在中华人民共和国方面，系指：

(一) 具有中华人民共和国国籍的自然人；

(二) 依照中华人民共和国法律合法设立的、其住所在中华人民共和国领土内的法人，以及具有或不具有法人资格的组织或社团；

(三) 第(一)或(二)项所指投资者有主要利益的、住所在第三国的法人，以及具有或不具有法人资格的组织或社团。

在奥地利共和国方面，系指：

(一) 具有奥地利共和国国籍的自然人；

(二) 依照奥地利共和国法律合法设立的、其住所在奥地利领土内的法人，以及具有或不具有法人资格的组织或社团；

(三) 第(一)或(二)项所指投资者有主要利益的、住所在第三国的法人，以及具有或不具有法人资格的组织或社团。

第 二 条

一、缔约任何一方应在其领土内促进缔约另一方投资者的投资，并依照其法律规定批准此种投资。

二、缔约任何一方对该种投资在任何情况下应给予公正和公平的待遇。

三、按照第一款所批准的投资和其收益受本协定的充分保护。上述保护也适用于再投资和再投资的收益。

第 三 条

一、缔约一方投资者在缔约另一方领土内的投资所享受的待遇，不应低于第三国投资者的投资所享受的待遇。

二、缔约一方投资者在缔约另一方领土内与投资有关的活动，特别是投资的管理、运用、使用和利用方面所享受的待遇，不应低于第三国投资者与投资有关的活动所享受的待遇。

三、上述待遇不涉及：

(一) 缔约一方根据关税同盟、自由贸易区或由于属于某一经济共同体而给予第三国投资者的优惠；

(二) 缔约一方根据免征双重税协定和其他有关税收问题的协议而给予第三国投资者的优惠；

(三) 缔约一方为方便边境贸易而给予第三国投资者的优惠。

四、缔约任何一方保证，在不损害其有关外国人参股的合资经营企业和外资企业的法律和法规的情况下，对缔约另一方投资者参股的合资经营企业和缔约另一方投资者的投资不采取歧视措施。

第 四 条

一、缔约一方投资者在缔约另一方领土内的投资，只有为了公共利益，依照法律程序并给予补偿，方可被征收或被采取具有同样效果的措施。补偿应与被征收的投资在公布征收前一刻的价值相符。补偿的支付不应不适当地迟延，并应是可兑现的和可自由转移的。

二、缔约一方征收缔约另一方国民或公司拥有股权的、依照本协议第一条第三款视为本国公司的财产时，缔约一方则运用本条第

一款的规定，以保证该国民或公司得到适当的补偿。

三、缔约一方投资者和有缔约一方投资者参股的合资经营企业，在缔约另一方领土内由于战争、其他武装冲突、紧急状态或其他类似事件而在投资方面遭受了损失，缔约另一方就此采取任何有关措施时应给予不低于第三国投资者的待遇。

四、投资者有权要求采取征收措施的缔约一方的主管机构审查征收的合法性。

五、投资者有权要求采取征收措施的缔约一方的主管机构或国际仲裁庭审查征收补偿额。

六、缔约一方的投资者在缔约另一方领土内就本条所规定的事项，享受最惠国待遇。

第 五 条

缔约任何一方保证缔约另一方投资者自由转移与投资有关的款项，主要是：

(一) 资本和维持或扩大投资所用的追加款项；

(二) 收益；

(三) 偿还由投资者提供的类似参股的贷款；

(四) 第一条第一款第(四)项所列有关权利的许可证费和其他费用；

(五) 全部或部分出售投资的清算款项；

(六) 第四条第一款所述补偿。

第 六 条

如缔约一方或其授权机构因对在缔约另一方领土内的某项投资

所作担保而向其投资者支付了款项，在不损及缔约一方按第十条规定的权利时，缔约另一方承认，投资者的全部权利或请求权依照法律或法律行为转让给了缔约一方，并承认缔约一方对这些转让的权利或请求权的代位。但缔约一方所取得的权利或请求权不应超过投资者原有的权利或请求权。缔约另一方也可针对代位的权利或请求权向缔约一方提出反求偿。因此种请求权的转让而向缔约一方支付的款项，其转移准用第四条及第五条。

第七 条

一、在当事双方未达成为接受投资一方主管机构所采纳的更好的约定时，本协定第四条、第五条或第六条所规定的转移则以双方约定的货币按转移当时实际使用的汇率进行，并不应不适当地延迟。

二、上款的汇率必须符合转移时国际货币基金组织特别提款权同有关货币的汇率折算得出的真汇率。

第八 条

一、在本协定之外，如根据现在或今后缔约一方的法律或缔约双方间所承担的国际法义务有一般或专门的规定，对缔约另一方投资者的投资待遇较本协定更为优惠，则从优适用。

二、缔约任何一方应恪守其批准缔约另一方投资者在其领土内的投资所承担的合同义务。

第九 条

本协定亦适用于缔约一方投资者在本协定生效之前依照缔约另一方法律规定在其领土内已经进行的投资。

第十 条

一、缔约双方如对本协定的解释或适用发生争端，应尽可能通过友好协商解决。

二、如某项争端在六个月内未获解决，则应缔约任何一方的要求提交仲裁。

三、仲裁庭应按下述方式专门设立：由缔约双方各任命一名仲裁员，根据该两名仲裁员的一致意见推举一名与缔约双方均有外交关系的第三国国民为首席仲裁员，并由缔约双方政府予以任命。自缔约一方通知缔约另一方要求将争端提交仲裁之日起，应在两个月内任命仲裁员，并在其后的两个月内任命首席仲裁员。

四、如在第三款规定的期限内未能作出任命，而又无任何其他约定时，则缔约任何一方均可请求国际法院院长作出必要的各项任命。如国际法院院长具有缔约任何一方的国籍或因其他原因不能履行此项任命，则可请求国际法院非缔约任何一方国民中资历最深的法官履行此项任命。

五、仲裁庭将根据本协定和缔约双方已签订的其他协定以及国际法的一般原则进行裁决。裁决由多数票作出，并为终局裁决，具有拘束力。

六、缔约双方各自承担其成员和其代理人在仲裁程序中的费用。首席仲裁员的费用和其他费用将由缔约双方平均承担。

七、仲裁庭得自行规定其程序。

第十一 条

一、本协定在双方政府相互通知为使本协定生效所必要的国内

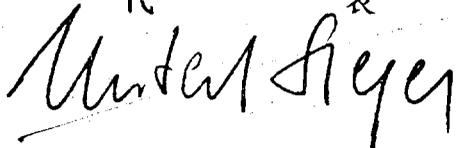
条件业已具备之日起一个月后生效。有效期为十年。如缔约任何一方未提前十二个月书面通知终止本协定，则其有效期在十年期满后将继续延长。本协定十年期满后，缔约任何一方可随时通知终止本协定，但在通知终止后的一年内仍然有效。

二、对本协定失效之日前已进行的投资，本协定第一条至第十条的规定在本协定失效之日起的十五年内继续适用。

本协定于一九八五年九月十二日在北京签订，共两份，每份都用德文和中文写成，两种文本具有同等效力。

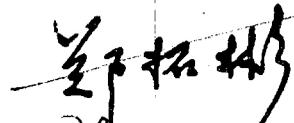
奥地利共和国

代 表


Norbert STEGER

中华人民共和国

代 表


Zhong TUOBIN

议 定 书

值此奥地利共和国和中华人民共和国关于促进和相互保护投资协定签字之际，双方授权的签字代表议定如下各项，作为本协定的组成部分：

一、关于第二条

缔约一方的投资者在缔约另一方行使主权权利或管辖权范围内依法进行的投资，也享受本协定的充分保护。

二、关于第三条

(一) 协定第三条第二款所述的“待遇低于”和协定第三条第四款所述的“歧视措施”主要是指：限制获得原材料、辅料、能源、生产设备和操作工具以及其他具有类似效果的措施。

(二) 协定第三条第四款所述的“歧视措施”不包括下列情况：

1. 缔约一方因公共安全和秩序或国民卫生和道德原因而采取的措施。

2. 缔约一方因国民经济的优先顺序而采取的措施，该措施不是专门针对缔约另一方投资者或有缔约另一方投资者参股的合资经营企业的。

(三) 缔约一方应在其法规允许范围内对在其领土内进行和执行投资活动的人员尽快给予签证。

对于申请工作许可者，必要时给予善意的考虑并迅速作出决定。

三、关于第四条

(一) 当缔约另一方征收在其领土内缔约一方投资者有主要利益的第三国的法人以及具有或不具有法人地位的组织或社团的投资时，协定第四条第一款也适用于该投资。但有关补偿的规定只有在上述第三国的法人、组织或社团或第三国无权要求补偿，或第三国放弃此种权利时，方得适用。

(二) 协定第四条第五款所述的国际仲裁庭，应按下述方式专门设立：由双方各任命一名仲裁员，该两名仲裁员推举一名与缔约双方均有外交关系的第三国国民为首席仲裁员。自投资者通知缔约另一方要求将争端提交仲裁之日起，应在两个月内任命仲裁员，在其后的两个月内任命首席仲裁员。

如在上述规定的期限内未能作出任命，而又无任何其他约定时，任何一方均可请求斯德哥尔摩商会仲裁院主席作出必要的各项任命。

仲裁庭将参考一九六五年三月十八日的《关于解决国家和他国国民之间投资争端公约》的程序规则确定仲裁程序。裁决由多数票作出，并为终局裁决，具有拘束力，裁决依照国内法执行。仲裁庭作出裁决时应陈述依据，并应任何一方的要求说明理由。

双方各自承担其成员和其代理人在仲裁程序中的费用，首席仲裁员的费用和其他费用由双方平均承担。

四、关于第五条

协定第五条所述的“缔约任何一方保证缔约另一方投资者的自

由转移与投资有关的款项”，在中华人民共和国方面系指：

(一) 协定第五条第(六)项所指的补偿款项支付，由中国政府主管当局担保以可兑换货币自由转移。

(二) 第五条第(一)至(五)项款项支付，在中华人民共和国外汇管理法规没有更优惠的规定之前，应依照适用的外汇管理法规，从合资经营企业或外资企业的外汇存款帐户中向国外转移。

如该类企业在本款所述的外汇存款帐户中没有足够的外汇可供支付时，属下列情况者，中国政府可提供转移所需的外汇：

(1) 协定第五条第(一)、(四)、(五)项所指的款项支付；

(2) 协定第五条第(三)项所指的已由中国银行提供了担保的款项支付；

(3) 协定第五条第(二)项所指的款项支付，由国家主管部门专项批准合资经营企业或外资企业可以以不可兑换货币销售其产品。

五、关于第七条第一款

协定第七条第一款所述的转移“不应不适当地迟延”，是指应在考虑转移手续一般所需时间内完成。自提出转移有关款项的申请之日起，对第五条第(一)至第(五)项所述的转移，期限不得超过三个月；第五条第(六)项所述的转移，期限不得超过六个月。

本议定书于一九八五年九月十二日在北京签订，共两份，每

份都用德文和中文写成，两种文本具有同等效力。

奥地利共和国

代 表



NORBERT STEGER

中华人民共和国

代 表



Zheng TUOBIN

VORBLATT

Problem:

Die Förderung und der Schutz von Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei wird derzeit von den jeweils in den beiden Ländern geltenden einschlägigen innerstaatlichen Rechtsnormen geregelt, ohne daß der Heimatstaat des Investors ein vertraglich eingeräumtes Recht hat, Schutzfunktionen auszuüben. Dies wirkt sich möglicherweise hemmend auf die Investitionsbereitschaft aus.

Problemlösung:

Das vorliegende Abkommen hat auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und sieht deren gerechte und billige Behandlung vor. Im einzelnen regelt es ua. Grundsätze bei der Enteignung von Investitionen bzw. bei der Ergreifung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung und für die daraus entstehende Entschädigungspflicht. Ferner enthält es Bestimmungen über den Transfer von Investitionskapital und von Erträgen aus Investitionen, der Rückzahlung von beteiligungsähnlichen Darlehen, die von einem Investor zur Verfügung gestellt wurden, von Lizenz- und anderen Gebühren, des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Investition und von Entschädigungen im Enteignungsfall. Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung, allerdings unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzeslage.

Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte seiner Investoren im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine. Mit der Vollziehung des Abkommens ist weder ein vermehrter Sachaufwand noch ein zusätzlicher Personalaufwand verbunden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Investitionsschutzabkommen werden üblicherweise zwischen Industriestaaten einerseits und Schwellen- bzw. Entwicklungsländern sowie Staatshandelsländern andererseits abgeschlossen. Ihr konkretes Ziel ist, Investitionen zu fördern und getätigte Investitionen zu schützen. Es liegt in den wirtschaftlichen Gegebenheiten, daß Investitionen in erster Linie von den Industriestaaten in die übrigen Länder fließen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß Investitionen auch in umgekehrter Richtung getätigt werden. Der Industriestaat muß daher grundsätzlich bei der Verhandlung solcher Abkommen auf diese Möglichkeit im Lichte seiner eigenen Wirtschaftsstruktur sowie seiner Gesetzgebung Bedacht nehmen.

Da die Grundaufgabe von Investitionsschutzabkommen in jedem Fall die gleiche ist, sind die Abkommensinhalte einander in hohem Maße ähnlich bis identisch. Dementsprechend ist die Struktur dieser Abkommen — mit Ausnahmen — im wesentlichen die gleiche. Größere Abweichungen ergeben sich in der Regel bei den Fragen der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, weil hier vor allem die Bereitschaft zur Anerkennung von schiedsgerichtlichen Entscheidungen in den verschiedenen Ländern auf verschiedenen Grundlagen beruht.

Die österreichische Wirtschaft zeigt seit einigen Jahren deutliches Interesse, sich angesichts der von der Volksrepublik China verfolgten Politik der Öffnung in verstärktem Maße in diesem Land zu engagieren. Ziel des gegenständlichen Abkommens ist es, die österreichischen Firmen bei ihren Investitionsbemühungen in der Volksrepublik China zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls entstehende Risiken abzusichern.

Das Abkommen hat die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand. Besondere Bedeutung kommt der gerechten und billigen Behandlung von Investitionen auf Basis der Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung, allerdings unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzeslage, zu.

Im einzelnen regelt das Abkommen ua. Grundsätze bei der Enteignung von Investitionen bzw. bei der Ergreifung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung. Ein wichtiger Vertragsbestandteil sind ferner die Bestimmungen betreffend den Transfer des Investitionskapitals, von Erträgen aus Investitionen usw. sowie von Entschädigungen im Enteignungsfall. Das Abkommen sieht auch ein Schiedsverfahren für den Fall vor, daß die Höhe der Entschädigung im Falle der Enteignung oder bei Maßnahmen mit gleicher Wirkung strittig ist.

Einzelne Bestimmungen des Abkommens sind in einem Protokoll, das einen integralen Bestandteil des Abkommens bildet, näher ausgeführt. Der Inhalt des Protokolls wird bei den jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen des Abkommens erläutert.

Der Text des Abkommens folgt in hohem Maße dem gleichartigen Abkommen zwischen der Volksrepublik China und der BRD, wobei es allerdings gelungen ist, das Zusatzprotokoll dadurch zu straffen, daß eine Reihe von Bestimmungen des Protokolls zum Abkommen zwischen der Volksrepublik China und der BRD in den Abkommenstext selbst eingebaut werden konnten.

II. Besonderer Teil

Präambel:

Diese enthält im wesentlichen die Motive der vertragschließenden Parteien.

Zu Art. 1:

Dieser Artikel dient dazu, die im Abkommen vorkommenden wesentlichen Begriffsinhalte zu definieren.

Ziffer 1 enthält eine demonstrative Aufzählung der Vermögenswerte, die unter dem Begriff „Inve-

stitutionen“ zu subsumieren sind. Die Aufzählung folgt einem internationalen Standard. Zu lit. e sei festgehalten, daß nur solche Konzessionen den Schutz des Abkommens in Anspruch nehmen können, die nach innerstaatlicher Gesetzgebung einen Vermögenswert darstellen. Gewerbekonzessionen sind von dem Abkommen somit ausgeschlossen.

Die Definition der „Erträge“ in Ziffer 2 entspricht internationaler Praxis.

Unter die Definition des Begriffes „Investor“ fallen einerseits natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Vertragsstaates besitzen, sowie Gesellschaften. Letztere werden in zweifacher Hinsicht definiert: Zum einen werden juristische Personen usw., die ihren Sitz auf dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei haben (Sitztheorie), zum anderen juristische Personen usw., an der Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei ein überwiegendes Interesse haben (Kontrolltheorie), umfaßt (Ziffer 3).

Zur Kontrolltheorie ist folgendes zu sagen:

In Österreich ist zunächst die Sitztheorie vorherrschend. Von der Volksrepublik China wurde jedoch auch der Schutz nach der Kontrolltheorie, dh. das Abkommen sollte auch auf Gesellschaften, die im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei zwar nicht ihren Sitz haben, an denen aber Gesellschaften bzw. Staatsangehörige der betreffenden Vertragspartei bedeutende Eigentumsinteressen besitzen, anwendbar sein, vorgeschlagen. Da ein solches Schutzbedürfnis durchaus auch im Interesse österreichischer Firmen liegen kann, hat Österreich schließlich die Kontrolltheorie zusätzlich zur Sitztheorie akzeptiert, sie aber in einer Protokollbestimmung zu Artikel 4 Absatz 1 einer Einschränkung unterworfen (siehe hier unten). Dem Vorteil des erweiterten Schutzes bei Anwendung der Kontrolltheorie stehen gewisse Nachteile bei der Beweisführung im Falle von gesellschaftlichen Verschachtelungen gegenüber. Diese Beweisführung obliegt jedoch nicht den staatlichen Organen, sondern der den Schutz des Abkommens begehrenden Gesellschaft. Die österreichische Verhandlungsführung ist insgesamt gesehen zu dem Schluß gelangt, daß die Vorteile der Anwendung der Kontrolltheorie deren Nachteile überwiegen.

Zu Art. 2:

Absatz 1 behandelt die Förderung von Investitionen. Es handelt sich dabei um eine Vertragsbestimmung allgemeiner Natur. Konkrete Maßnahmen sind nicht angesprochen, vielmehr ist den Vertragsparteien bei der Gestaltung dieser Maßnahmen freie Hand gelassen. Die schließliche Vornahme einer konkreten Investition hat sich im Rahmen der Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei zu bewegen.

Absatz 2 sieht die gerechte und billige Behandlung solcher Investitionen vor, während Absatz 3 den vollen Schutz solcher Investitionen und deren Erträge sichert. Gleiches gilt im Fall der Wiederanlage von Investitionen auch für deren Erträge.

Im Protokoll wird — unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsverhältnisse der Volksrepublik China — zu Artikel 2 festgelegt, daß Investitionen auch den vollen Schutz in jenen Gebieten genießen, in denen eine Vertragspartei Hoheitsbefugnisse oder Hoheitsgewalt ausübt.

Zu Art. 3:

Absatz 1 sieht vor, daß Investitionen eine nicht ungünstigere Behandlung als die der meistbegünstigten Nation erfahren.

In Absatz 2 wird diese Meistbegünstigung ausdrücklich auf die Betätigung von Investoren im Zusammenhang mit Investitionen bezogen.

Absatz 3 dieses Artikels sieht Ausnahmen von der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Behandlung vor, die im wesentlichen als Standardbestimmungen anzusehen sind (Zollunion, Freihandelszone, Wirtschaftsgemeinschaft, Nichtanwendung für den steuerlichen Bereich, Grenzverkehr).

Absatz 4 stipuliert ein Diskriminierungsverbot, welches allerdings seine Grenze an allfälligen Gesetzen und Verordnungen über gemeinsame Unternehmungen bzw. über Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital findet, mit anderen Worten einschlägige nationale Rechtsvorschriften nicht aufhebt. Eine absolute Gleichstellung mit nationalen Unternehmen als qualitative Untergrenze der Behandlung war trotz intensiver Bemühungen nicht durchsetzbar, da die chinesische Seite dies auch keinem anderen Staat zuzugestehen bereit ist.

Im Protokoll werden zu Artikel 3 unter lit. a beispielsweise Maßnahmen angeführt, die als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 bzw. als „diskriminierende Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 anzusehen sind, wie die Beschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, von Energie, von Produktions- und Betriebsmitteln usw.

Unter lit. b werden jene Maßnahmen angeführt, die nicht als „diskriminierende Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 anzusehen sind, und zwar sind das Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Volksgesundheit oder der Sittlichkeit getroffen werden, sowie Maßnahmen aus Gründen volkswirtschaftlicher Prioritäten, sofern sie nicht gegen Investoren der anderen Vertragspartei im besonderen richten.

Lit. c beschreibt gewisse Förderungsmaßnahmen bezüglich der Tätigkeit von Personal bei der Vor-

nahme von Investitionen. Dabei werden die Vertragsparteien Sichtvermerke so rasch wie möglich erteilen und allfällige Anträge auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen wohlwollend prüfen und über diese zügig entscheiden.

Zu Art. 4:

Behandelt Grundsätze bei der Enteignung von Investitionen bzw. im Falle der Ergreifung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung und ist somit als einer der wichtigsten Artikel des Abkommens anzusehen.

Enteignungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung dürfen nur im öffentlichen Interesse vorgenommen werden. In diesem Fall muß die Höhe der Entschädigung den Wert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung öffentlich bekannt wurde, sodaß die Feststellung des Wertes gegen spekulative Manipulation abgesichert ist. Die Entschädigung muß ohne ungebührliche Verzögerung geleistet werden, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein (Absatz 1).

Die Bestimmung zu Artikel 4 unter lit. a im Protokoll, welche sich auf Absatz 1 des erwähnten Artikels bezieht, beinhaltet eine Einschränkung der Anwendung der weiter oben dargelegten Kontrolltheorie bezüglich der Entschädigung insofern, als eine Vertragspartei die Schutzfunktion nur dann übernehmen kann, wenn das Drittland bzw. die dort gelegene Gesellschaft kein Recht hat, eine solche Entschädigung zu fordern, oder wenn auf ein solches Recht verzichtet wurde.

Absatz 2 sieht die Art der Entschädigung im Falle der Enteignung eines joint-venture, an dem ein Unternehmen der anderen Vertragspartei beteiligt ist, vor, wobei die Entschädigung im Ausmaß dieser Beteiligung sichergestellt ist.

Absatz 3 regelt die Entschädigung im Falle von Krieg oder anderen bewaffneten Auseinandersetzungen. In diesem Falle ist zumindest die Meistbegünstigung zu gewähren.

Gemäß Absatz 4 steht dem Investor das Recht zu, die Rechtmäßigkeit der Enteignung durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, überprüfen zu lassen.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung hat der Investor gemäß Absatz 5 die Wahl, diese durch die Organe der Vertragspartei oder durch ein internationales Schiedsgericht überprüfen zu lassen.

Bildung, Verfahren und sonstige nähere Bestimmungen bezüglich des internationalen Schiedsgerichtes, dessen Aufgabe es ist, die Höhe der Entschädigung im Falle, daß dies von einem Investor verlangt wird, zu überprüfen, wird im Protokoll in der Bestimmung sublit. b zu Artikel 4 geregelt.

Demnach wird von jeder Seite ein Mitglied bestellt, und zwar innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Investor mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will. Diese beiden Schiedsrichter sollten sich innerhalb weiterer zweier Monate auf den Angehörigen eines dritten Staates als Vorsitzenden einigen. Im Falle, daß die Fristen nicht eingehalten werden, kann jede Seite den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Stockholmer Handelskammer ersuchen, die noch erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

Das Schiedsgericht legt seine Verfahrensregeln in sinngemäßer Anwendung der Verfahrensregeln der Washingtoner Konvention vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten fest.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, die Entscheidung ist endgültig und bindend und wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt. Auf Grund dieser Bestimmung ist klargestellt, daß die Anerkennung und Durchsetzung von Sprüchen des Schiedsgerichtes in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei gesichert ist. Diese Bestimmung ist als staatsvertragliche Vereinbarung im Sinne des § 79 EO anzusehen, mit der die Gegenseitigkeit in bezug auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem gegenständlichen Abkommen verbürgt ist. Die weiteren Voraussetzungen der Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben sich unmittelbar aus den §§ 80 und 81 EO. Mit der Bestimmung sind daher sowohl der Grundsatz der gegenseitigen Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche als auch die näheren Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vollstreckung geregelt.

Gemäß Absatz 6 des gegenständlichen Artikels wird in sämtlichen Entschädigungsfällen die Meistbegünstigung gewährt.

Zu Art. 5:

Regelt im Einklang mit der bei Investitionsschutzabkommen üblichen internationalen Praxis den freien Transfer des Investitionskapitals und der verschiedenen Arten von Erträgen, die aus Investitionen erwachsen können, sowie der Entschädigung im Falle von Enteignungen bzw. Maßnahmen mit gleicher Wirkung.

Im Protokoll wird zu Artikel 5 unter Ziffer 1 ausgeführt, daß der freie Transfer in konvertibler Währung von Entschädigungen im Falle der Enteignung oder bei Maßnahmen mit gleicher Wirkung von den zuständigen chinesischen Behörden garantiert wird.

Gemäß Ziffer 2 lit. a kann der Transfer des Investitionskapitals, von Erträgen usw. — solange keine günstigeren Regelungen bestehen — vom Devisen-

konto des ausländischen bzw. gemeinsamen Unternehmens erfolgen. Sofern einem solchen Unternehmen nicht in ausreichendem Maße Devisen auf seinem Konto zur Verfügung stehen, stellt die chinesische Regierung in bestimmten Fällen, die in der gegenständlichen Bestimmung ausgeführt sind, die für den Transfer erforderlichen Devisen zur Verfügung (Ziffer 2 lit. b).

Es handelt sich bei diesem Artikel um eine der wichtigsten Vertragsbestimmungen, da Investoren nur dann zu Investitionen bereit sein werden, wenn sie ihre Erträge aus solchen repatriieren können, und zwar in einer Währung, die ihre wirtschaftliche Aktionsbasis nicht einschränkt.

Zu Art. 6:

Da Investitionen seitens öffentlicher Stellen des Staates, dem der Investor angehört, vielfach mit Garantien ausgestattet werden, sieht dieser Artikel vor, daß der Garantiegeber in die Rechte des Garantiennehmers eintreten kann, um Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag geltend zu machen. Dabei wird das Recht auf freien Transfer nicht eingeschränkt.

Zu Art. 7:

Behandelt ebenfalls Fragen des Transfers, wobei die Transferierungen nach Artikel 4 (Entschädigungen), Artikel 5 (Investitionskapital, Erträge usw.) oder Artikel 6 (also im Fall des Eintritts des Garantiegebers in die Rechte des Garantiennehmers) ohne ungebührliche Verzögerungen zum jeweils gültigen Kurs der vereinbarten Währung erfolgen, sofern die Beteiligten nicht eine günstigere Vereinbarung getroffen haben (Absatz 1).

Im Protokoll wird die im Artikel 7 Absatz 1 mit dem Begriff „ohne ungebührliche Verzögerung“ umschriebene Frist im Falle des Transfers von Entschädigungszahlungen (Artikel 5 lit. f) mit höchstens sechs Monaten, im Falle des Transfers des Investitionskapitals, der Erträge usw. (lit. a—e) mit drei Monaten ab Einreichung eines entsprechenden Antrages limitiert.

Gemäß Absatz 2 des gegenständlichen Artikels muß der Kurs dem Kreuzkurs entsprechen, dem der internationale Währungsfonds Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Zu Art. 8:

Absatz 1 gibt dem Investor die Möglichkeit, günstigere Bestimmungen als diejenigen in Anspruch zu nehmen, die das vorliegende Abkommen enthält, sofern eine besondere Vereinbarung mit der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung verspricht.

Gemäß Absatz 2 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung jeder vertraglichen Verpflichtung, die sie gegenüber Investoren in bezug auf Investitionen übernommen haben.

Zu Art. 9:

Im Unterschied zu manchen anderen Abkommen dieser Art findet das vorliegende Abkommen auf Investitionen Anwendung, die bereits vor seinem Inkrafttreten vorgenommen wurden.

Zu Art. 10:

Behandelt das Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des vorliegenden Vertrages zwischen den Vertragsparteien, also zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China. Die hier vorgesehene Prozedur entspricht der Standardregelung in anderen Investitionsschutzabkommen.

Zu Art. 11:

Absatz 1 sieht vor, daß das Abkommen einen Monat nach dem Tag in Kraft tritt, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Abkommen ist mit zehn Jahren befristet; es wird auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Abkommen mit zwölfmonatiger Frist schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

Eine wichtige Bestimmung ist diejenige des Absatzes 2, wonach Investitionen, die während der Geltungsdauer des Abkommens vorgenommen worden sind, über den Zeitpunkt des Ablaufes des Abkommens hinaus für weitere 15 Jahre den Schutz des Abkommens genießen. Diese Abkommensbestimmung ist deshalb notwendig, weil sie die Gleichbehandlung sämtlicher Investitionen, die während der Geltungsdauer des Abkommens vorgenommen wurden, sichert.